

## **Übersicht der umweltbezogenen Informationen zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik Winisau Erweiterung Süd“, Markt Mallersdorf Pfaffenberg**

**Stand: Entwurf vom 28.05.2024**

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Winisau II – Erweiterung Süd“.
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Büro EISVOGEL, 09.01.2024.

Folgende im Bebauungsplanverfahren eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen sind berücksichtigt:

- Regierung von Niederbayern, Sachgebiet Raumordnung und Landesplanung: Keine kumulativen Auswirkungen durch die Anlagenerweiterung erkennbar.
- Regionaler Planungsverband Donau-Wald: Keine kumulativen Auswirkungen durch die Anlagenerweiterung erkennbar.
- Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiete. Hier: fachlicher Naturschutz: Ergänzung Abgaben zur Ansaat und Pflege der autochthonen Begrünung der Anlagenflächen.
- Bayernwerk Netz GmbH: Anpassung Schutzbereich Freileitung sowie Festsetzung von Bereichen mit Höhenbegrenzung der Modultische auf 3,70 m. Ergänzung textliche Hinweise zu Schutzzonen, Maststandorten und Haftungsausschluss.
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG: Anpassung des Geltungsbereiches im Nordwesten. Leitungsschutzzone außerhalb Geltungsbereich. Ergänzung textliche Hinweise zu Gasversorgungsleitungen.
- Staatliches Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf: Ergänzung Bewertung zu Lichtreflexionen. Ergänzung Hinweis zum Immissionsschutz.



## Per E-Mail

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg  
Rathausplatz 1  
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

20.02.2024

**Unser Zeichen** (bitte angeben)  
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter  
RNB-24-8314.1.9-18-65-3  
Sabine Hartmann

Telefon  
E-Mail  
+49 871 808 - 1341  
Sabine.Hartmann@reg-nb.bayern.de

Landshut,  
13.03.2024

## **Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Landkreis Straubing-Bogen, , Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Winisau II - Erweiterung Süd" Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg beabsichtigt mit dem genannten Bauleitplanentwurf und der parallel dazu im Verfahren befindlichen Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 48, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bereits bestehenden Solarparks „Winisau“ zu schaffen. Hierzu wird von der höheren Landesplanungsbehörde zu folgenden Punkten Stellung genommen:

### **Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:**

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

Nach RP Donau-Wald B II 1.3 (Grundsatz) sollen Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden.

Hauptgebäude	Regierungsplatz 540	84028 Landshut	Telefon	E-Mail	Besuchszeiten
Ämtergebäude	Gestütstraße 10	84028 Landshut	+49 871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de	Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr
Münchener Tor	Innere Münchener Straße 2	84028 Landshut	Telefax	Internet	Fr: 08:30 - 11:45 Uhr oder nach Vereinbarung
Lurzenhof	Am Lurzenhof 3	84036 Landshut	+49 871 808-1002	www.regierung.niederbayern.bayern.de	
<b>Öffentliche Verkehrsmittel</b>					
zum Hauptgebäude	🚶 2, 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)		zum Münchener Tor	🚶 1, 7, 10 (Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)
zum Ämtergebäude	🚶 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)		zum Lurzenhof	🚶 3, 14 (Haltestelle Am Lurzenhof)

**Bewertung der Planung:**

Die Planung sieht die Erweiterung des bereits bestehenden Solarparks „Winisau“ mit einer Fläche von rund 2,15 ha vor. PV-Anlagen leisten grundsätzlich einen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung.

Nach dem Grundsatz 6.2.3 des Landesentwicklungsprogrammes sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu zählen u.a. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen oder Konversionsflächen. Aufgrund des bereits bestehenden Solarparks „Winisau“ ist eine gewisse Vorprägung bzw. -belastung vorhanden (vgl. LEP 6.2.3).

Durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen kann die Sichtbarkeit reduziert werden (vgl. RP-Grundsatz B II 1.3). Ob kumulative bzw. Wechselwirkungen mit der bereits bestehenden angrenzenden PV-Anlage zu erwarten sind, geht aus den Planungsunterlagen nicht hervor. Dies sollte ergänzt werden.

Zusammenfassung:

Falls keine kumulative bzw. Wechselwirkungen mit der bereits bestehenden angrenzenden PV-Anlage zu erwarten sind, werden Erfordernisse der Raumordnung der Planung nicht entgegengehalten.

Der Markt sollte aber darauf achten, dass keine zu starke Konzentration von solchen Anlagen in einzelnen Teilräumen des Marktes entsteht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hartmann

# Regionaler Planungsverband DONAU-WALD

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Regionaler Planungsverband Donau-Wald Postfach 0463 94304 Straubing

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg  
Rathausplatz 1  
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

Straubing, 20.03.2024

Leutnerstraße 15  
94315 Straubing  
Telefon 09421/973-182 oder 135  
Telefax 09421/973-177

[www.region-donau-wald.de](http://www.region-donau-wald.de)  
[planungsverband@region-donau-wald.de](mailto:planungsverband@region-donau-wald.de)

AZ.-Nr. 51 - RPV

(Diese Nummer bitte bei Beantwortung angeben.)

## **Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Winisau II – Erweiterung Süd“ Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 48 Zu Ihrer eMail vom 16.02.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg beabsichtigt mit dem genannten Bauleitplanentwurf und der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 48, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bereits bestehenden Solarparks „Winisau“ zu schaffen. Hierzu wird zu folgenden Punkten Stellung genommen:

Die Planung sieht die Erweiterung des bereits bestehenden Solarparks „Winisau“ mit einer Fläche von rund 2,15 ha vor. PV-Anlagen leisten grundsätzlich einen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung.

Nach dem Grundsatz 6.2.3 des Landesentwicklungsprogrammes sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu zählen u.a. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen oder Konversionsflächen. Aufgrund des bereits bestehenden Solarparks „Winisau“ ist eine gewisse Vorprägung bzw. -belastung vorhanden (vgl. LEP 6.2.3).

Durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen kann die Sichtbarkeit reduziert werden (vgl. RP-Grundsatz B II 1.3). Ob kumulative bzw. Wechselwirkungen mit der bereits bestehenden angrenzenden PV-Anlage zu erwarten sind, geht aus den Planungsunterlagen nicht hervor. Dies sollte ergänzt werden.

---

Verbandsmitglieder: Stadt Passau, Stadt Straubing, Landkreis Deggendorf, Landkreis Freyung-Grafenau, Landkreis Passau, Landkreis Regen, Landkreis Straubing-Bogen, die kreisangehörigen Gemeinden der Region Donau-Wald

Bankverbindung: Sparkasse Niederbayern-Mitte  
IBAN: DE5674250000000040675  
BIC: BYLADEM1SRG

Falls keine kumulative bzw. Wechselwirkungen mit der bereits bestehenden angrenzenden PV- Anlage zu erwarten sind, werden Erfordernisse der Raumordnung der Planung nicht entgegengehalten.

Der Markt sollte aber darauf achten, dass keine zu starke Konzentration von solchen Anlagen in einzelnen Teilräumen des Marktes entsteht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Seissler', with a long horizontal stroke extending to the right.

Seissler, Regierungsrat  
Geschäftsführer



Landratsamt  
Straubing-Bogen



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg  
Rathausplatz 1  
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

**Straubing, 19.03.2024**

**Bauverwaltung**

**Az: 23-610-BP-2024-31  
23-610-BP-2024-32**

Ihr Ansprechpartner:  
**Herr Bergmaier**

Zimmer 235

Telefon 09421/973-255

Telefax 09421/973-252

[bergmaier.walter@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:bergmaier.walter@landkreis-straubing-bogen.de)

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes SO PV Winisau II – Erweiterung Süd  
Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 48

1. Beteiligung

#### Anlage

1 Bebauungsplan-Entwurf (3-fach) i. R.

1 Flächennutzungsplan-Deckblatt-Entwurf (3-fach) i. R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplanung, jeweils in der Fassung vom 25.01.2024 wird wie folgt Stellung genommen:

### **1. Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung:**

1. Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet, jedoch im westlichen Teil vermutlich in einem wasser-sensiblen Bereich.

Aufgrund der Geländeform kann es bei Überschwemmungen zu Betroffenheit kommen. Wassersensible Bauteile sind deshalb in ausreichender Höhe über dem Gelände anzubringen.

Aufgrund der Bauweise ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Fläche in ihrer Funktion als Rückhaltefläche erhalten bleibt.

2. Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV – vom 01.01.2000, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 367 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TRENOG) vom 17.12.2008 zu beachten.

Falls die Voraussetzungen der NWFreiV i. V. m. der TRENGW und der TRENOG nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen.

Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen.

Für den Fall, dass die Ableitung über ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken geschieht, ist dessen Aufnahmekapazität (DWA-Arbeitsblatt A 117) nachzuweisen.

3. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gemäß § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.
4. Für eine Bauwasserhaltung ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich. Einzelheiten sind rechtzeitig vorher mit dem Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht, Frau Harbeintner (Tel.: 09421/973-264), abzusprechen.
5. Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 22.02.2024, Az.: 2-4622-SR-148-7229/2024, verwiesen.

## **2. Naturschutzfachliche Belange:**

### **Zum Flächennutzungsplan- und Landschaftsplan-Deckblatt-Entwurf**

Die Eingriffsregelung wird über den sich im Parallelverfahren befindenden vorhabensbezogenen Bebauungsplan abgewickelt. Auf die nachfolgende Stellungnahme zum Bebauungsplans wird verwiesen. Die dort genannten Punkte gelten entsprechend.

Sofern die in der Stellungnahme zum Bebauungsplan geforderten Ergänzungen mit in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden, besteht mit Deckblatt Nr. 48 des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

### **Zum Bebauungsplan-Entwurf**

#### **Zur Eingriffsregelung**

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt auf Basis der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Stand 10.12.2021.

Da es sich beim Ausgangszustand der Fläche um den BNT G211: Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland handelt, kann davon ausgegangen werden, dass trotz der Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland (BNT 212) auf der Anlagenfläche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. Somit ist ein Ausgleichsbedarf erforderlich.

Der Ausgleichsbedarf wird rechnerisch durch die im Rundschreiben vorgegebene Berechnung ermittelt und innerhalb des Geltungsbereichs durch die Entwicklung von artenreichem Grünland (BNT 214) und die Anlage von mesophilen Gebüschern und Hecken erbracht. Mit dem Ausgleich besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Bezüglich der Herstellung von artenreichem Grünland wird jedoch eine **Pflegeanpassung** gefordert. Die Fläche ist **vor** der Begrünung mit autochthonem Saatgut für magere Flachland-Mähwiesen für 5 Jahre durch 3-4-malige Mahd pro Jahr auszuhagern. Erst nach der Aushagerung ist das Saatgut auf der Fläche auszubringen und zweimal jährlich zu mähen. Eine Aushagerung der Fläche nach der Ansaat würde zu einer Förderung des Grasbestands und einem Zurückdrängen der krautigen Arten führen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es sehr unwahrscheinlich, dass das Entwicklungsziel BNT 214 dann noch erreicht werden kann.

**Eine entsprechende Anpassung der Pflegemaßnahmen ist in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.**

#### Zum Artenschutz

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Betroffenheit von prüfungsrelevanten Arten. Die Entwicklung von Ausweichhabitaten ist demnach nicht notwendig.

**Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht mit den aktuell vorliegenden Planunterlagen Einverständnis, sofern die oben genannten Anpassungen der Pflegemaßnahmen der Wiesenflächen in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen werden.**

### **3. weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange:**

Zu o.a. Bauleitplanung bestehen aus städtebaulicher, immissionsschutzfachlicher, bodenschutzrechtlicher, bodendenkmalpflegerischer, straßenbau- und verkehrstechnischer sowie aus siedlungshygienischer Sicht keine Einwände.

Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

### **4. Bauplanungsrechtliche Hinweise:**

#### Zur Veröffentlichung im Internet

Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung im Internet zu veröffentlichen. Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die in Satz 1 genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen; die nach Satz 1 zu veröffentlichen Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Bei Beantragung der Genehmigung des Flächennutzungsplandeckblatts ist dem Landratsamt Straubing-Bogen in geeigneter Weise von Seiten der Gemeinde zu dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internetportal auffindbar und abrufbar waren. Hierfür kommen auch technische Möglichkeiten, z. B. Screenshots, in Betracht (siehe BauGBÄndG 2017-Mustererlass Nr. 3.1.3).

Mit freundlichen Grüßen

Seissler  
Regierungsrat

**II. In Abdruck**

- z. FPlan-DB Nr. 48

**III. z. Akt** BPlan SO PV Winisau II – Erweiterung Süd

Bayernwerk Netz GmbH, Eugenbacher Str. 1, 84032 Altdorf

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg  
Steinrainer Straße 8  
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

**Änderung FPlan/LPlan durch Deckblatt Nr. 48 sowie Aufstellung BPlan/GPlan "Sondergebiet PV-Anlage Winisau II - Erweiterung Süd"**

Ihr Schreiben vom 20.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

**20-kV-Freileitung(en)**

Innerhalb des Schutzzonenbereichs dürfen insbesondere die Mindestabstände nach VDE 0210 nicht unterschritten werden. Wir haben aufgrund der Planung den Leiterseil-Bodenabstand ermittelt und stellen fest, dass innerhalb des Schutzzonenbereichs unserer Freileitung das Aufstellen der geplanten Module bedingt entsprechend der Hinweise in angehängten Vermessungsplan möglich ist. Die maximal mögliche Höhe von nicht begehbaren Modulen innerhalb des Schutzzonenbereichs beträgt 3,7 bzw. 4,0 m über EOK. Die Anmerkungen im beiliegenden Vermessungsplan sind dabei zu beachten.

Für die Beschädigung der Solarmodule durch eventuell von den Leiterseilen herunterfallende Eis- und Schneelasten übernehmen wir keine Haftung. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden.

Der Schattenwurf von Masten und der überspannenden Leiterseile ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

**Mastnahbereich**

- Um den Betrieb der Mittelspannungsleitung (einschl. Wartung, Inspektion und Instandsetzung) zu gewährleisten, muss ein Radius von mindestens 5,00 m um Masten, gemessen ab Mastmittelpunkt, sowie der Bereich unter den Traversen, von einer Bebauung freigehalten werden. Ein geringerer Abstand ist mit uns abzustimmen.

**Bayernwerk Netz GmbH**

Kundencenter Altdorf  
Eugenbacher Str. 1  
84032 Altdorf

[www.bayernwerk-netz.de](http://www.bayernwerk-netz.de)

**Ihr Ansprechpartner**

Daniel Gebert  
Planung, Bauausführung &  
Netzkundenbetreuung

T +49 871 96639255

[daniel.gebert@bayernwerk.de](mailto:daniel.gebert@bayernwerk.de)

Unser Zeichen: TOAP Ge 10866

**Datum**

22. März 2024

Sitz: Regensburg  
Amtsgericht Regensburg  
HRB 9476

Geschäftsführer  
Gudrun Alt  
Dr. Joachim Kabs  
Robert Pflügl

- Der ungehinderte Zugang sowie die ungehinderte Zufahrt zu unseren Masten muss, jederzeit, auch mit Lkw und Mobilkran gewährleistet sein. Deshalb ist eine entsprechend breite Zufahrt vorzusehen.
- Befindet sich der Mast innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.

**Datum**  
22. März 2024

Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden, um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.

Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die 20-kV-Freileitung bis zu einer möglichen Verkabelung Bestand hat und somit auch während der Bauzeit zu berücksichtigen ist.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:  
[www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html](http://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html)

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Freundliche Grüße  
Bayernwerk Netz GmbH  
Planung, Bauausführung & Netzkundenbetr.

**Daniel  
Gebert**  Digital unterschrieben  
von Daniel Gebert  
Datum: 2024.03.22  
12:27:45 +01'00'

i.A. Daniel Gebert

Anlagen:

Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen

Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

Merkblatt Abstände und zugehörige Bestimmungen für bauliche Anlagen und Bäume  
im Bereich von 20-kV-Freileitungen

Merkblatt Gefahrenzone und Schutzabstände bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung  
stehender Teile

Winisau Vermessungsplan\_Baubeschränkung

**Datum**

22. März 2024



Eingegangen  
26. März 2024  
Markt  
Mallersdorf-Pfaffenberg



Ein Unternehmen der **ESB** Gruppe

Energienetze Bayern GmbH & Co. KG | Eckerfeld 2 | 94424 Arnstorf

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg  
Bauamt  
z.Hd. Herrn Salzberger  
Rathausplatz 1  
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

<b>RegionalCenter</b>	Arnstorf Eckerfeld 2 94424 Arnstorf
<b>Ansprechpartner</b>	Simon Sandtner
<b>Telefon</b>	08723 97870-13
<b>Fax</b>	08723 97870-50
<b>E-Mail</b>	simon.sandtner@energienetze-bayern.de
<b>Datum</b>	19.03.2024
<b>Ihr Zeichen</b>	
<b>Unser Zeichen</b>	ss

## Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung Db. Nr.48 mit vorhabensbezogenem Bebauungsplan „SO PV-Winisau-II-Erweiterung Süd“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.Februar 2024 haben Sie uns als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach Baugesetzbuch über die Änderung des Bebauungsplans „SO PV-Winisau-II-Erweiterung Süd“, sowie der Flächennutzungsplanänderung informiert.

Wir möchten vorsorglich auf die südwestlich des ausgewiesenen Bereichs verlaufende Hochdruckleitung HD0762F (siehe beiliegenden Plan) hinweisen.

**Eine Gefährdung dieser Anlagen muss unbedingt vermieden werden.**

Für Anlagen der öffentlichen Gasversorgungen sind das Energiewirtschaftsgesetz, die Gashochdruckverordnung (GasHL-VO) und das DVGW-Regelwerk zu beachten. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

### Situation Erdgashochdruckleitung HD0762

- Nach DVGW-Arbeitsblatt G 463 besteht ein Schutzstreifen von 5,0 m Breite, je 2,5 m links und rechts der Leitung
- Die Prüfung und Freigabe der Leitung erfolgte durch einen TÜV-Sachverständigen.
- Die Leitung wird entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I kontrolliert.

Aus vorstehenden Gründen, die in Übereinstimmung mit dem DVGW-Regelwerk stehen, möchten wir nochmals auf die wichtigsten Forderungen hinweisen:

- **Tiefbauarbeiten im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruck-Leitung sind unzulässig!**
- In dem Schutzstreifen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlage gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten.
- **Solarkollektoren dürfen nicht in den Schutzstreifen ragen.**
- **Die Anlage von Zäunen, Absperrungen oder Ähnlichem, sowie der Bau von Parkplätzen, kreuzenden Straßen, Wege, Ver- u. Entsorgungseinrichtungen etc. ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und bei Beachtung unserer Auflagen möglich.**
- Bei Kreuzungen mit Leitungen, Kabeln o. ä. sind ausreichende Sicherheitsabstände einzuhalten.

Seite 1 von 2

Eingegangen

26. März 2024

Markt  
Mallersdorf-Pfaffenberg

- Der Einsatz von Maschinen im Schutzstreifen ist nur nach vorheriger Absprache mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG gestattet.
- In Bezug auf die Baugrenze evtl. genehmigungsrechtlich untergeordneter Gebäudeteile wie Lichtschächte, Außentreppe, Fundamente etc. sind im Schutzstreifen nicht zulässig!
- Der anstehende Boden im Bereich des Schutzstreifens darf nicht angeschnitten und das Geländeniveau über der Erdgas-Hochdruck-Leitung nicht verändert werden!
- **Überbauungen, Bepflanzung mit Bäumen oder dauerhafte Lagerung von Gegenständen im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruck-Leitung ist nicht zulässig!**
- Bei der kurzzeitigen Lagerung von Gegenständen im Schutzstreifen darf es zu keiner Setzung des Bodens aufgrund zu hoher Bodenaufdruckkräfte durch das Lagergut bzw. dessen Transport kommen.
- Aufgrund der Gefährdung durch Rutschungen bei Baugrube, sollte der Abstand zwischen Baugrenze und Schutzstreifen 5-10 m betragen!
- **Der Schutzstreifen muss zu jeder Zeit frei zugänglich sein!**

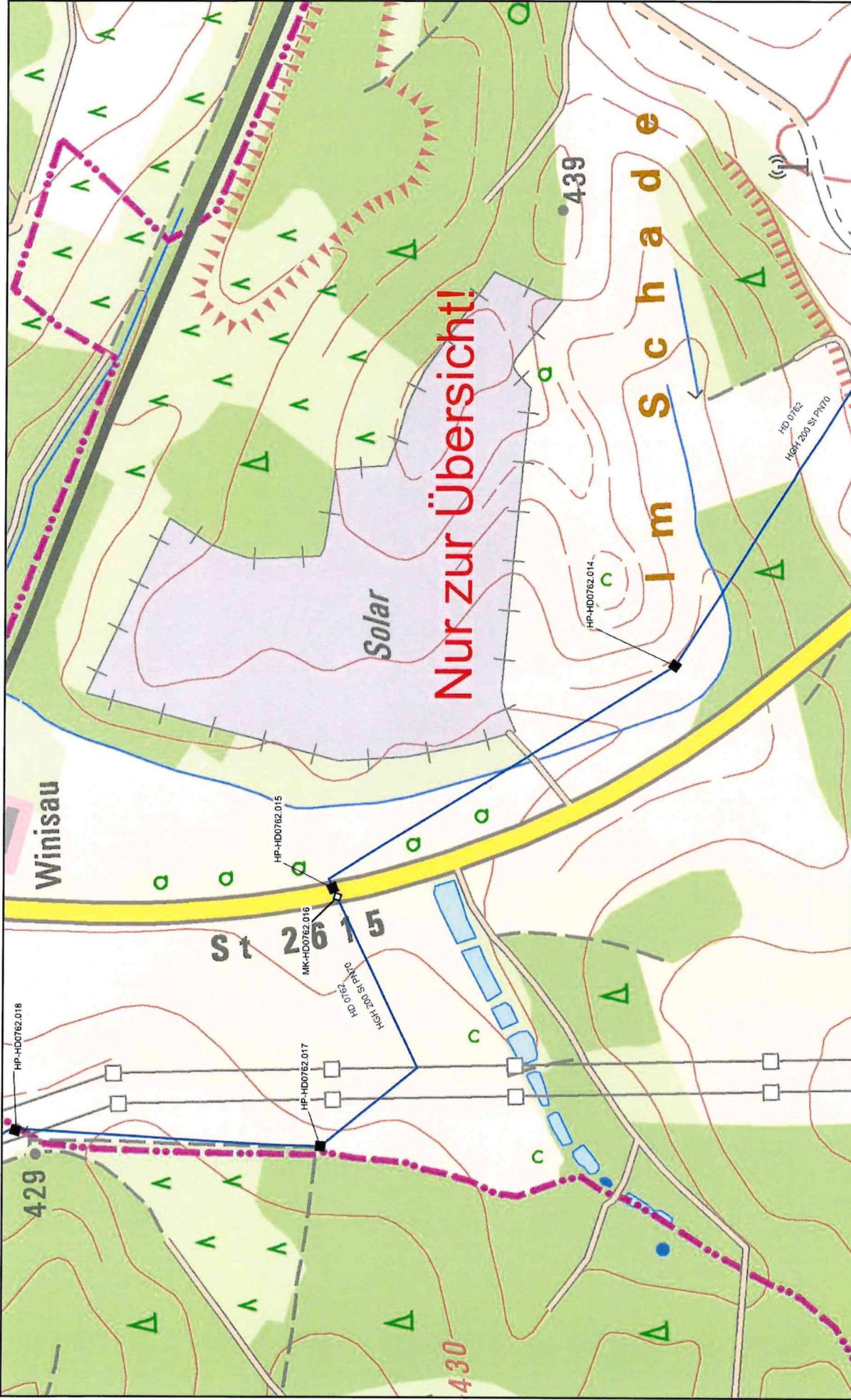
Müssen im Zuge der Baumaßnahme Anlagenteile der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG umgelegt oder verändert werden, so trägt der Verursacher die Kosten. Frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten muss mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG ein Vor-Ort-Termin vereinbart werden.

Wir bitten Sie, uns über die weiteren Entscheidungen auf dem Laufendem zu halten.  
Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Buchner unter 08731/3771-13 gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Energienetze Bayern GmbH & Co. KG

  
i. A. Simon Sandtner  
Fachverantwortlicher Leitungen Regional  
Netztechnik

  
i. A. Franz Ahtner  
Mitarbeiter Infrastrukturvertrieb, Planung & Bau  
Region Nord



Plot 1



Plan: Gas, WMS Digitale Ortskarte (Übersicht 5000)

Gültig bis:

Betriebsstelle:  
 Maßabweichungen von Lage und Tiefe möglich.  
 Angaben durch Handschachtung bzw. Probeschlitze prüfen.  
 Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet!  
 ALKIS © Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab: 1 : 5000

Datum: 19.03.2024

Ersteller: Sandtner, Simon



Energienetze Bayern



Markt Mallersdorf-Pfaffenberg  
Steinrainer Straße 8  
**84066 Mallersdorf-Pfaffenberg**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Deggendorf, den <b>28.03.2024</b>
IV-6100, 16.02.2024	S4-4622/24	Alexandra Bachl Servicestelle Deggendorf Zimmer Nr. 3.13 Alexandra.bachl@stbapa.bayern.de	☎ +49 (991) 386 200 ☎ +49 (991) 386 199

**Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch DBI. Nr. 48;  
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes  
„Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Winisau II- Erweiterung Süd“  
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

**Staatsstraße 2615, Landshut - Regensburg  
Abschnitt 380, Station 0,897 – 1,027**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamts Passau sind bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Winisau II- Erweiterung Süd“ durch die Staatsstraße St 2615, Landshut - Regensburg, berührt, die das SO<sub>PV</sub>-Gebiet außerhalb der verkehrs- und baurechtlichen Ortsdurchfahrt an seiner Ostseite auf ca. 130 m Länge begrenzt.

Die Erschließung der Fläche ist außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Staatlichen Bauamts Passau geplant.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ehemalige B15 in diesem Bereich seit diesem Jahr zur St 2615 umgestuft wurde.

**Amtssitz**  
Staatliches Bauamt Passau  
Am Schanzl 2 94032 Passau  
Postfach 2472 94014 Passau  
☎ 0851-5017-01  
☎ 0851-5017-1099

**Dienstgebäude Karlsbader Straße**  
Karlsbader Str. 15 94036 Passau  
Postfach 1449 94004 Passau  
☎ 0851-5017-02  
☎ 0851-5017-2099

**Servicestelle Deggendorf**  
Bräugasse 13 94469 Deggendorf  
Postfach 1940 94459 Deggendorf  
☎ 0991-386-0  
☎ 0991-386-135

**Servicestelle Pfarrkirchen**  
Arnstorfer Str. 11 84347 Pfarrkirchen  
Postfach 1355 84343 Pfarrkirchen  
☎ 08561-305-0  
☎ 08561-305-111

Unter der Voraussetzung, dass die folgenden Anmerkungen und Auflagen beachtet werden, besteht von unserer Seite mit der vorgelegten Bebauungsplanaufstellung Einverständnis:

- ☞ Die Staatsstraße St 2615 befindet sich im betroffenen Abschnitt straßenrechtlich auf freier Strecke, sodass für bauliche Anlagen grundsätzlich die Anbauverbotszone von 20 m gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, zu beachten ist., wie in den Planunterlagen berücksichtigt.
- ☞ Anbaubeschränkungszone gemäß Art. 24 Abs. 1 BayStrWG zu beachten: Demnach dürfen bauliche Anlagen innerhalb einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der St 2615, nur im Einvernehmen mit der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamts Passau errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.
- ☞ Direkte Zufahrten zur St 2615, auch während der Bauzeit, werden im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Bauamts Passau nicht genehmigt.
- ☞ Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist auf eine Neupflanzung von hochstämmigen Gehölzen bis zu einer Entfernung von 8 m zum Fahrbahnrand der St 2615 zu verzichten. Der Sicherheitsraum gem. RAL 2012 ist von Baumkronen freizuhalten.
- ☞ Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist eine Beurteilung der möglichen Blendwirkung durch die Photovoltaikanlage auf die Verkehrsteilnehmer erforderlich. Eine Gefährdung durch Blendwirkung muss entweder auszuschließen sein, oder aber es ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße durch die Elemente der Photovoltaikanlage nicht geblendet oder irritiert werden.
- ☞ Im Textteil wird erläutert, dass das Plangebiet östlich der Bundesstraße B 15alt/ St 2615 liegt. Aufgrund der Lage seien Blendungen für den Verkehr in Fahrtrichtung Ascholtshausen auszuschließen, da die Tische nur von hinten gesehen werden könnten. In Fahrtrichtung Buchhausen würde ein Großteil der Anlage topografisch und durch Gehölze abgeschirmt werden. Die geplante Eingrünung an der Südwestgrenze der Anlage schirme zusätzlich ab. Potenzielle Reflexionen würden ausschließlich seitlich auf den Verkehrsteilnehmer treffen, eine frontale Blendung sei nicht möglich.

Sollten sich beim Betrieb der Photovoltaikanlage trotzdem Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer herausstellen, sind diesbezüglich im Nachhinein sofortige Gegenmaßnahmen durchzuführen.

- ☞ Die eventuelle Beleuchtung des Geländes darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Staatsstraße nicht beeinträchtigen.
- ☞ Maßnahmen an der Straße und im Bereich der Straße bzw. mit Auswirkungen auf die vom Staatlichen Bauamt Passau zu vertretenden Belange (Sichtverhältnisse, Verkehrssicherheit etc.) sind in jedem Einzelfall mit dem Bauamt auf ihre Realisierbarkeit hin abzuklären.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass abweichende Planungen sowie weitere Maßnahmen an und im Bereich der Staatsstraße oder mit Auswirkungen auf die vom Staatlichen Bauamt vertretenen Belange in jedem Fall mit der Servicestelle Deggendorf auf ihre Realisierbarkeit hin abzuklären sind.

Wir bitten die bauamtlichen Anmerkungen und Auflagen bei der Überarbeitung des Vorentwurfs zu beachten und in den Plan bzw. in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Bachl  
Baurätin